

Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994

## **Artikel I**

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung vom 21.09.2023

## **Artikel II**

Die Präambel wird wie folgt gefasst

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.12.1994, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 21.09.2023 folgende Satzung erlassen.

## **Artikel III**

In § 1 Absatz 4 Nr. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Nehmen mehrere Personen innerhalb einer Fraktion oder Gruppe den Vorsitz, bzw. die Sprecher/innen-Funktion wahr, werden die vorgenannten Beträge nur einmal gewährt und unter diesen Personen gleich aufgeteilt.

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Nimmt eine Person mehrere Funktionen nach Nr. 1 – 4 wahr, so wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

## **Artikel IV**

In § 1 Absatz 1 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.

## **Artikel V**

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die beratenden Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder der Ortsräte werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaufschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird.

## **Artikel VI**

§ 13 - Inkrafttreten - wird wie folgt gefasst:

Die Satzung tritt in der durch die 17. Änderungssatzung geänderten Fassung rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 27.09.2023  
Hansestadt Lüneburg

Kalisch  
Oberbürgermeisterin